

Berichtigung der Bekanntmachung der Stadt Preetz

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 88 „Holzverarbeitender Betrieb“ der Stadt Preetz nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der vom Ausschuss für Bauplanung in seiner Sitzung am 19. März 2008 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 88 „Holzverarbeitender Betrieb“ der Stadt Preetz für das Gebiet westlich des Lohmühlenweges, südlich der Zufahrt zum Regenrückhaltebecken in Verlängerung des Gerberweges, östlich der freien Landschaft hin zum Postfelder Weg und nördlich der gedachten Verlängerung der Straße „Am Fichtestadion“ und die Begründung dazu liegen entgegen der ersten Bekanntmachung vom 23.04.2008 nicht in der Zeit vom 30.04.2008 bis zum 31.05.2008, sondern in der Zeit vom

30. April 2008 bis einschließlich 02. Juni 2008

im Bürgerbüro der Stadt Preetz, Bahnhofstraße 24, 24211 Preetz, während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag	8.00 - 12.30 und 13.30 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.30 und 13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.30 und 13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wurde von einer Umweltprüfung abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Preetz, den 18. April 2008

L.S.

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Wolfgang Schneider